

§. 14. Ausstellerkarten werden den Bestimmungen des allgemeinen Reglements vom 27. Jänner 1872 zufolge ausgegeben an jeden Aussteller oder an seinen von der General-Direction acceptirten Vertreter.

§. 15. Vertreter von Ausstellern werden jedoch nur über schriftliches Ersuchen des Ausstellers im Wege seiner Ausstellungs-Commission acceptirt und nur in diesem Falle wird den Vertretern eine Karte ausgefolgt. Der Aussteller selbst ist für jeden Missbrauch dieser Karte verantwortlich.

§. 16. Aussteller oder Vertreter von Ausstellern, die nicht in Wien domiciliren, erhalten Ausstellerkarten nur für die Dauer ihrer Anwesenheit in Wien.

§. 17. Jeder einzelne Aussteller einer Collectiv-Ausstellung hat Anspruch auf eine Ausstellerkarte, Collectiv-Firmen haben jedoch nur auf eine einzige Ausstellerkarte Anspruch.

§. 18. Für das Hilfspersonale, welches in der Ausstellung tatsächlich beschäftigt ist, werden für die Zeit der Beschäftigung Monatskarten ausgegeben. Eine solche Monatskarte kostet 6 fl.

§. 19. Die Aussteller der temporären Ausstellungen erhalten Ausstellerkarten nur für die Zeit der Dauer der temporären Ausstellungen.

§. 20. Die Karten für die Jury und die Experten der Jury haben für die Zeit vom 1. Mai bis letzten August Giltigkeit.

§. 21. Der Präsident, der Vicepräsident, die Mitglieder der fremden Commissionen, sowie die Vertreter der Presse erhalten Ehrenkarten.

§. 22. Für das in der Ausstellung beschäftigte Administrations-Personale der fremden Commissionen wird jeder Commission die nöthige Kartenzahl zur Verfügung gestellt. Für das Hilfspersonale der fremden Staaten gelten die Bestimmungen des §. 18.

§. 23. Auch die Mitglieder der kaiserlichen Commission, sowie der Anstellungs-Commissionen in den Kronländern, welche bereits Saisonkarten genommen haben, erhalten Ehrenkarten. Die Mitglieder der Anstellungs-Commissionen in den Kronländern erhalten jedoch Ehrenkarten nur für die Dauer ihrer Anwesenheit in Wien.

§. 24. Mit Ausnahme der Wochenkarten müssen alle anderen Karten im Karten-Ausgabe-Bureau der General-Direction persönlich in Empfang genommen und eigenhändig unterzeichnet werden. Wenn in einer eigenhändig unterzeichneten Zuschrift jener Person, auf deren Namen die Saisonkarte ausgestellt werden soll, der Wunsch ausgesprochen wird, so können Saisonkarten auch durch eine bevollmächtigte Person im Karten-Ausgabe-Bureau, Praterstrasse Nr. 42, abgeholt werden. Eine Zusendung von Karten findet nicht statt.

Der General-Director:
Freiherr v. Schwarz-Senborn.

Fernere Bestimmungen für den Besuch:

Die Ausstellung wird um 10 Uhr Vormittags geöffnet und um 6 Uhr Abends geschlossen. — Um 6 Uhr Abends werden die sämtlichen Eingangs-Tourniquets gesperrt. — Zu derselben Stunde werden auf ein gegebenes Glockenzeichen die Industrie-, Maschinen- und Agriculturhalle, sowie die sämtlichen Pavillons geschlossen. Bis 7 Uhr Abends muss der Ausstellungs-Rayon gänzlich geräumt sein.